



Stadt Rottenburg am Neckar

Rechtsverordnung

über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
(Bewohnerparkgebührenverordnung)

2026



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner und Fälligkeit
- § 3 Bewohnerparkzonen
- § 4 Gebühren für Bewohnerparken
- § 5 Inkrafttreten



Aufgrund von § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG), § 1 Abs. 1 Parkgebührenverordnung (ParkgebVO) i. V. m. § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung und § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hat der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar am 15.12.2025 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für das Parken in Bewohnerparkzonen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rottenburg am Neckar werden nach dieser Verordnung Parkgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht durch die Ausstellung des Bewohnerparkausweises für die Bewohner städtischer Quartiere, die als Bewohnerparkzone nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet und ausgewiesen sind.
- (2) Durch die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises entsteht kein Rechtsanspruch gegen die Stadt Rottenburg am Neckar auf Zurverfügungstellung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat,
 - b. Wer die Gebührenschild der Stadt Rottenburg am Neckar eines anderen gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder
 - c. Wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Gültigkeitszeitraums des Bewohnerparkausweises.
- (4) Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sollte kein späterer Zeitpunkt bestimmt sein, wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schildner fällig.

§ 3 Bewohnerparkzonen

In der Stadt Rottenburg am Neckar gibt es verschiedene Bewohnerparkzonen. Diese sind in der Anlage A zu dieser Verordnung dargestellt.

§ 4 Gebühren für Bewohnerparken

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen bemessen.
- (2) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr von 90,00 Euro/ Jahr festgelegt. Der Jahreszeitraum bezieht sich auf ein Kalenderjahr.
- (3) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg wird eine jährliche Gebühr von 120,00 Euro/ Jahr festgelegt.
- (4) Die Neuausstellung im Falle eines Kennzeichenwechsels sowie bei Verlust, Beschädigung oder Wohnungswechsel ist mit 10,00 € gebührenpflichtig.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zeitgleich tritt die
Bewohnerparkgebührenverordnung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 15.12.2025

Gez.

Stephan Neher
Oberbürgermeister



Legende

	Zone 1
	Zone 2
	Zone 3
	Zone 4
	Zone 5
	Zone 6
	Zone 7
	Zone 8